



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

XLI. Der Rath zu Oderberg giebt dem Kurfürsten gegen Verleihung der Untergerichte die Niederlagsgerechtigkeit auf, am 21. Mai 1634.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

Viehmarkt vergonnet, concediret vnd zugelassen etc. Geben zu Coln an der Sprew, am 6. Februarii 1621.

Nach einer alten Copie.

XLI. Der Rath zu Oderberg giebt dem Kurfürsten gegen Verleihung der Untergerichte die Niederlagsgerechtigkeit auf, am 21. Mai 1634.

Nachdem der Raht vnd Gemeine zu Oderbergk dem Churfürtl. Ambt daselbst oder Zu Neuwendorff 96 Thlr. Von Anno 1618 bis 1626 Restirende Vhrbeede, als Jährlich 10 Thlr. 16 gr. vnd darüber, noch 32 Thlr. de Anno 1627, 1628 vnd 1629 im Nachstandt Vorblieben, aber solche vbrzutragen Keine Mittel gewußt, vndt S. Churfürtl. durchlaucht resoluiret worden, die Vntergerichte, so der Raht bisshero Vmb 32 Schock oder 42 Thlr. 16 gr. eingehabt vndt Vorwaltet, gegen darlegung 32 Schock wieder an Sich Zu bringen; Als haben die Churfürtl. brandenb. Ambs Cammer Rähte die 32 Schock oder 42 Thlr. 16 gr. an den 96 Thlr. restirende Vhrbeede decurtiren vndt abgehn latsen, vndt dagegen die Vntergerichte S. Churfürtl. Durchl. Zum Besten wieder eingelöset, die übrige 53 Thlr. 8 gr. aber will vndt soll der Raht Jährlich mit 20 Thlr. alwege auff Martini vndt daneben was aufs Neüwe an Vhrbeede Künftig wirdt betagt werden, Jährlich ohnfelbahr abtragen vndt richtig machen, Dargegen bleibet den Raht vndt Gemeine der regrefs wider B. Stegemans Sehl. Erben, als welcher die Vhrbeede Von etlichen Jahren eingenommen, aber an gehörige örter nicht geliefert, der Wiederzahlung halber Zunehmen, referuiret vndt Vorbehalten. Vnd weil hiernegst der Raht vndt gemeine Zu Oderbergk, das Ihnen die Vntergerichte wieder möchten Erblich überlassen werden, angefucht, vndt dagegen S. Churfürtl. Durchl. die Niederlagsgerechtigkeit, so Ihnen nach aufseiwung Ihrer habenden priuilegien bisshero zugestanden, Sie auch in besitz gehabt, abzutreten, Jedoch das solche Nirgendts anders wohin möchte transferiret, sondern daselbst gelatsen werden, sich erkleret; Als haben die Churfürtl. Brandenb. Ambs Cammer Rähte solches alles S. Churfürtl. Durchl. Vnterthänigst referiret vndt nach empffangener gnädigster resolution solche Vorberührte Vntergerichte vndt was denselben anhängig Vorbenanten Raht zu Oderbergk hiermit erblich zugeschlagen, Also, das Sie dieselbe von negst Künftigen Trinitatis an hinführo durch die ihrigen Vorwalten latsen, den Abchofs nehmen, die Straffgefälle von solchen Vntergerichten einheben, auch sonsten gebührlich geniefsen vndt gebrauchen mögen, Davon Ihnen den weder von Ambt Schreiber zu Cohrin, Neüwendorffo der sonsten einiger eintrag oder hindernis soll zugefüget werden. Darzu werden Ihnen auch die de Anno 1627, 1628 vndt 1629 restirende Vhrbeede hiermit erlassen. Dagegen haben der Raht vndt gantze Gemeine zu Oderbergk S. Churfürtl. Durchl. die mehr angeregte Niederlagsgerechtigkeit S. Churfürtl. Durchl. hiermit abgetreten vndt eingereumet, Also das nuhmer vndt ins Künftige S. Churfürtl. Durchl. derselben sich anmassen vndt besitzen, auch besten Ihrer gelegenheit nach geniefsen vndt gebrauchen mögen, Jedoch das solche daselbst gelatsen, vndt nicht an andere örter transferiret werden solle. So Viel die Obergerichte betriefft, bleiben solche S. Churfürtl. Durchl. nach wie vor, vndt hatt der Raht daran Kein theil. Da sich aber solche fälle, so Zum Obergerichte gehörig sein, zutrügen, wirdt dem Raht bis auf weitere vndt andere Verordnunge macht gegeben, die Delinquenten in Nahmen S. Churfürtl. Durchl.

gefänglich einzuziehen, Sollen aber folches alsofort dem Ambschreiber Zu Neuwendorff, oder wem sonst die Obergerichte Zu Vorwalten von S. Churfl. Durchl. möchte aufgetragen werden, notificiren, die dan wider die Delinquenten wie rechtens ferner Verfahren sollen: vndt wen folgendts Jemandt von den Delinquenten solte müssen Justificiret werden, lieget der Stadt vndt Dörffern des Ambts Oderbergk oder Neuwendorff ob, die Vnkosten darzutragen vndt zu entrichten. Vhrkündlich ist dieser Recefs aufgericht, vnd folcher mit dem Churfürstl. Ambs Cammer Secret bestercket worden. Geschehen Cölln an der Sprew, den 21. May Anno 1634.

J. V. Willmerstorff. Petrus Fritze, D.  
C. Weiler. H. Pardeman.

Stadt Neuwendorff an der Oder

II. Stadtrat der Stadt Neuwendorff an der Oder, den 12. Junij 1634.

Wir Indwoner der Stadt Neuwendorff an der Oder, haben zu unserm Bedauern den 21. May Anno 1634. von dem Churfürstlichen Ambs Cammer Secret bestercket worden, ein Reces erhalten, in dem die Obrigkeit der Stadt und Dörffer des Ambts Oderbergk oder Neuwendorff ob, die Vnkosten darzutragen und zu entrichten, vndt wider die Delinquenten wie rechtens ferner Verfahren sollen, vndt wen folgendts Jemandt von den Delinquenten solte müssen Justificiret werden, lieget der Stadt vndt Dörffern des Ambts Oderbergk oder Neuwendorff ob, die Vnkosten darzutragen und zu entrichten. Vhrkündlich ist dieser Reces aufgericht, vnd folcher mit dem Churfürstlichen Ambs Cammer Secret bestercket worden. Geschehen Cölln an der Sprew, den 21. May Anno 1634.

III. Stadtrat der Stadt Neuwendorff an der Oder, den 12. Junij 1634.

Wir Indwoner der Stadt Neuwendorff an der Oder, haben zu unserm Bedauern den 21. May Anno 1634. von dem Churfürstlichen Ambs Cammer Secret bestercket worden, ein Reces erhalten, in dem die Obrigkeit der Stadt und Dörffer des Ambts Oderbergk oder Neuwendorff ob, die Vnkosten darzutragen und zu entrichten, vndt wider die Delinquenten wie rechtens ferner Verfahren sollen, vndt wen folgendts Jemandt von den Delinquenten solte müssen Justificiret werden, lieget der Stadt vndt Dörffern des Ambts Oderbergk oder Neuwendorff ob, die Vnkosten darzutragen und zu entrichten. Vhrkündlich ist dieser Reces aufgericht, vnd folcher mit dem Churfürstlichen Ambs Cammer Secret bestercket worden. Geschehen Cölln an der Sprew, den 21. May Anno 1634.